

VERKAUFSBEDINGUNGEN - DEUTSCHLAND

1 DEFINITIONEN

1.1 In diesen Verkaufsbedingungen bezeichnet: "**Käufer**" die Person, deren Bestellung für die Produkte vom Verkäufer angenommen wird; "**Verkaufsbedingungen**" die in diesem Dokument dargelegten Standard-Verkaufsbedingungen inklusive (sofern sich aus dem Kontext nichts anderes ergibt) aller zwischen dem Käufer und dem Verkäufer schriftlich vereinbarten Sonderbedingungen; "**Vertrag**" den Vertrag über den Kauf und Verkauf der Produkte, "**Bestellung**" (i) jede Bestellung des Käufers zum Kauf von Produkten, unabhängig davon, ob sie offline oder über die Plattform erfolgt, oder (ii) die Annahme eines Angebots durch den Käufer, das der Verkäufer dem Käufer in Bezug auf den Kauf von Produkten gemacht hat; "**Plattform**" die Online-Plattform des Verkäufers, über die der Käufer die Produkte erwirbt; "**Produkte**" die Verbrauchsmaterialien und die damit verbundenen Dienstleistungen, die der Verkäufer gemäß dem Vertrag zu liefern hat, insbesondere Verbrauchsmaterialien (flexible Verpackungen und andere Verpackungsmaterialien) ("**Verbrauchsmaterialien**") und/oder Verpackungsequipment ("**Equipment**"); "**Verkäufer**" das jeweilige Sealed Air-Unternehmen; und "**Mehrwertsteuer**" die Mehrwertsteuer, die Verkaufssteuer, die Verbrauchssteuer und alle ähnlichen Steuern. Andere definierte Begriffe werden im Hauptteil dieser Verkaufsbedingungen definiert.

1.2 Die Überschriften in diesen Verkaufsbedingungen dienen lediglich der Übersichtlichkeit und haben keinen Einfluss auf ihre Auslegung.

2 GRUNDLAGEN DES VERKAUFS

2.1 Aufgabe von Bestellungen: Eine Bestellung stellt ein Angebot des Käufers dar, die angegebenen Produkte zu diesen Verkaufsbedingungen zu erwerben. Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass jede Bestellung vollständig und korrekt ist.

2.2 Annahme der Bestellung: Eine Bestellung gilt erst dann als vom Verkäufer angenommen, wenn der Verkäufer dem Käufer eine schriftliche Auftragsbestätigung ("**Auftragsbestätigung**") zukommen lässt; zu diesem Zeitpunkt kommt der Vertrag zustande.

2.3 Preisangaben. Alle Preisangaben des Verkäufers sind nur Aufforderungen zur Abgabe von Angeboten und stellen keine Angebote dar, die vom Käufer angenommen werden können. Die Preisangaben sind nur für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Tagen ab dem Datum des Angebots gültig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

2.4 Vorrang der Verkaufsbedingungen: Der Vertrag beinhaltet und unterliegt in jeder Hinsicht diesen Verkaufsbedingungen. Keine Änderung oder Ergänzung dieser Verkaufsbedingungen ist Bestandteil des Vertrags oder gegenüber dem Verkäufer wirksam, es sei denn, sie wurde vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich vorgenommen oder schriftlich genehmigt. Diese Verkaufsbedingungen haben Vorrang vor allen anderen Geschäftsbedingungen in einem Dokument oder einer Mitteilung, die der Käufer beim Abschluss eines Vertrags mit dem Verkäufer verwendet.

2.5 Verhaltenskodex: Der Käufer hält sich ohne Einschränkung oder Vorbehalt an den Verhaltenskodex des Verkäufers (verfügbar auf der Website www.sealedair.com/code-conduct), von dem er erklärt, dass er ihn gelesen hat, bevor er eine Bestellung aufgibt.

2.6 Fehler: Druckfehler, Schreibfehler oder andere Fehler oder Auslassungen in Verkaufsunterlagen oder anderen Informationen, die vom Verkäufer herausgegeben werden, können korrigiert werden, ohne dass der Verkäufer für die Fehler haftet.

2.7 Stornierung: Ein vom Verkäufer angenommener Auftrag kann vom Käufer nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers und unter der Bedingung storniert werden, dass der Käufer den Verkäufer in vollem Umfang für alle (direkten oder indirekten) Verluste, einschließlich entgangenen Gewinns, Kosten (einschließlich der Kosten für die verwendete Arbeitskraft und für Materialien), Schäden, Gebühren und Ausgaben, die dem Verkäufer infolge der Stornierung entstehen, entschädigt.

2.8 Änderungen der Spezifikationen: Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Spezifikation der Produkte zu ändern, wenn dies während der Laufzeit des Vertrages für notwendig erachtet wird, insbesondere im Falle von Änderungen der geltenden gesetzlichen Normen, der

Herstellungsverfahren oder der Zusammensetzung der Produkte oder, falls die Produkte nach der Spezifikation des Verkäufers zu liefern sind, wenn ihre Qualität oder die Leistung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

3 PRODUKTPREISE

3.1 Preis: Der Käufer erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass die auf der Plattform oder anderweitig zum Zeitpunkt der Bestellung angegebenen Preise (einschließlich der in der E-Mail zur Bestätigung der Bestellung angegebenen Preise) nur Schätzungen sind und vom Verkäufer in der Auftragsbestätigung bestätigt werden (einschließlich Anpassungen für etwaige Zuschläge/Preiserhöhungen, Mengenanpassungen, Steuern und Frachtkosten), wobei der darin angegebene Preis für den Käufer verbindlich ist.

3.2 Mehrwertsteuer: Alle angegebenen Preise (egal ob auf der Plattform zum Zeitpunkt der Bestellung oder anderswo angegeben) verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Jede anfallende Mehrwertsteuer wird vom Verkäufer berechnet und dem Käufer mitgeteilt und ist Teil des Preises, den der Käufer an den Verkäufer zu zahlen hat.

3.3 Preiserhöhung: Unter der Voraussetzung, dass der Käufer zu einem beliebigen Zeitpunkt vor der Lieferung informiert wird, ist der Verkäufer berechtigt, den Preis der Produkte zu erhöhen, um Folgendes zu berücksichtigen: (i) jede Erhöhung der Standardpreisliste des Verkäufers; (ii) jede Erhöhung der Kosten des Verkäufers (z.B. wegen Wechselkursschwankungen, Währungsregulierung, Einführung oder Änderung von Zöllen, Einführung oder Änderung neuer Steuern oder Gebühren auf die Produkte, erheblichen Anstiegs der Lohn-, Rohstoff-, Fracht- oder sonstiger Herstellungskosten); (iii) jede vom Käufer gewünschte und vom Verkäufer schriftlich genehmigte Änderung der Liefertermine, der Lieferart, des Lieferortes, der Mengen oder der Spezifikationen für die Produkte; oder (iv) jede durch Anweisungen des Käufers oder dessen Versäumnis, dem Verkäufer angemessene Informationen oder Anweisungen zu erteilen, verursachte Verzögerung. Eine solche vom Verkäufer mitgeteilte Preiserhöhung ist für den Käufer verbindlich.

3.4 Preisnachlass: Der Verkäufer ist berechtigt, die Gewährung von Preisnachlässen oder anderen vertraglich vereinbarten Vorteilen auszusetzen oder zu streichen, wenn der Käufer die Bedingungen für deren Gewährung nicht erfüllt, wie etwa im Falle ausbleibender oder verspäteter Zahlungen.

3.5 Zusätzliche Arbeiten: Alle Vorarbeiten (einschließlich der Kosten für den Erwerb oder die Vorbereitung geeigneter Werkzeuge, falls dies erforderlich ist) oder unnötige technische Eingriffe (u.a. Störungen oder nicht nachgewiesene Ausfälle), die der Verkäufer auf Wunsch des Käufers in Bezug auf den Vertrag oder die Produkte oder die in diesem Zusammenhang verwendeten Materialien leistet, sind vom Käufer auf Verlangen des Verkäufers zu bezahlen.

3.6 Preis: Sofern nicht anders angegeben und sofern nichts anderes schriftlich zwischen dem Käufer und dem Verkäufer vereinbart wurde, werden alle Preise vom Verkäufer „frachtfrei“ (CTP) (Incoterms 2020) angegeben. Wenn der Verkäufer zustimmt, die Produkte an einem anderen Ort als in den Räumlichkeiten des Verkäufers zu liefern, ist der Käufer verpflichtet, die Kosten des Verkäufers für Zollabfertigung, Fracht, Einfuhrzölle, Verpackung und Versicherung zu tragen.

4 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

4.1 Rechnungsstellung: Sofern kein abweichender Zahlungsplan in der Auftragsbestätigung oder in dem Vertrag vereinbart wurde, ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer den Preis für die Produkte in Rechnung zu stellen, nachdem der Verkäufer dem Käufer mitgeteilt hat, dass die Produkte zur Abholung bereitstehen, oder (je nach Fall) bei einer anderen Lieferart am Tag des Versands der Produkte.

4.2 Zahlung: Der Käufer ist verpflichtet, den Preis der Produkte innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsstellung zu zahlen und der Verkäufer ist berechtigt, den Preis einzufordern, auch wenn die Lieferung noch nicht erfolgt ist und das Eigentum an den Produkten noch nicht auf den Käufer übergegangen ist. Die rechtzeitige Zahlung des Preises ist wesentlicher Vertragsbestandteil.

4.3 Zahlungsver säumnis: Versäumt der Käufer die Zahlung am Tag der Fälligkeit, so ist der Verkäufer unbeschadet sonstiger Rechte oder Rechtsbehelfe des Verkäufers dazu berechtigt: (i) vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag zu kündigen oder weitere Lieferungen (gleichgültig ob aus dem Vertrag oder anderen Vereinbarungen zwischen dem Käufer und seinen verbundenen Unternehmen und dem Verkäufer oder seinen verbundenen Unternehmen) auszusetzen; (ii) sich alle vom Käufer auf die Produkte (oder auf die Produkte, die im Rahmen einer anderen Vereinbarung zwischen dem Käufer oder seinen verbundenen Unternehmen und dem Verkäufer oder seinen verbundenen Unternehmen geliefert werden) geleisteten Zahlungen nach billigem Ermessen des Verkäufers anzueignen (ungeachtet einer behaupteten anderen Zweckbestimmung durch den Käufer); (iii) Verzugszinsen für den ausstehenden Betrag zu berechnen, die - je nachdem, welcher Jahreszinssatz der niedrigere ist - in Höhe des jährlichen Basiszinssatzes der Europäischen Zentralbank zuzüglich 8 Prozentpunkten (wobei der Zinssatz 8 % beträgt, wenn der Basiszinssatz unter 0 % liegt) oder des nach geltendem Recht zulässigen Höchstzinssatzes ab dem Fälligkeitsdatum des Betrages und bis zum Datum der vollständigen Zahlung anfallen ; (iv) die sofortige Zahlung aller ausstehenden, dem Verkäufer geschuldeten Rechnungsbeträge zu verlangen (bei Ratenzahlungen und akzeptierten Wechseln hat jeder Zahlungsverzug am Fälligkeitstag die sofortige Zahlung des in Rechnung gestellten Restbetrages zur Folge); (v) soweit der Verkäufer dem Käufer einen Zahlungsaufschub gewährt hat, diesen zu annullieren oder zu ändern, einschließlich der Möglichkeit, die sofortige Zahlung aller gestundeten Beträge unter Vorbehalt der Erfüllung künftiger Bedingungen oder Meilensteine, oder der Änderung von Zahlungsbedingungen zu fordern; und (vi) die dem Verkäufer geschuldeten ausstehenden Beträge mit einem dem Käufer eingeräumten (ausstehenden oder noch nicht verfallenen) Rabatt zu verrechnen.

4.4 Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz: Im Falle der Insolvenz oder bei Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel, die ihm zur Verfügung stehen, die Zahlung vor der Lieferung zu verlangen, die Produkte nur gegen gleichzeitige Zahlung zu liefern, vom Vertrag zurückzutreten bzw. ihn zu kündigen oder weitere Lieferungen im Rahmen des Vertrages auszusetzen, ohne vom Käufer hierfür haftbar gemacht werden zu können. Wenn die Produkte geliefert, aber nicht bezahlt wurden, wird der Preis ungeachtet früherer Vereinbarungen oder Absprachen sofort fällig und zahlbar.

5 LIEFERUNG

5.1 Lieferung: Die Lieferung der Produkte erfolgt ab Werk (EXW) (Incoterms 2020) durch Abholung der Produkte durch den Käufer in den Geschäftsräumen des Verkäufers, nachdem der Verkäufer dem Käufer mitgeteilt hat, dass die Produkte zur Abholung bereitstehen. Wird mit dem Verkäufer ein anderer Lieferort vereinbart, werden die Produkte frachtfrei (CPT) (Incoterms 2020) vom Verkäufer (oder seinem Beauftragten) an den genannten Bestimmungsort geliefert.

5.2 Liefertermine und Verzögerungen: Bei den für die Lieferung der Produkte angegebenen Terminen handelt es sich lediglich um Schätzungen und der Verkäufer haftet nicht für etwaige Verzögerungen bei der Lieferung der Produkte. Die Einhaltung der Lieferfrist ist kein wesentlicher Vertragsbestandteil. Der Verkäufer kann die Produkte nach angemessener Vorankündigung auch vor dem angegebenen Liefertermin an den Käufer liefern.

5.3 Teillieferungen: Sind die Produkte in Teilmengen zu liefern, so stellt jede Lieferung einen separaten Vertrag dar und das Versäumnis des Verkäufers, eine oder mehrere der Teilmengen gemäß diesen Verkaufsbedingungen zu liefern, oder ein Anspruch des Käufers in Bezug auf eine oder mehrere Teilmengen berechtigt den Käufer nicht dazu, den Vertrag als Ganzes als abgelehnt zu betrachten.

5.4 Nichtlieferung der Produkte: Wenn der Verkäufer es versäumt, die Produkte (oder eine Teillieferung) aus einem anderen Grund als einem Grund, der außerhalb der Kontrolle des Verkäufers liegt oder vom Käufer verschuldet wurde, zu liefern, dann besteht die einzige Haftung des Verkäufers darin, dem Käufer die für die nicht gelieferten Produkte gezahlten Beträge (falls vorhanden) zu erstatten. Dies ist das einzige

Recht des Käufers in Bezug auf die Nichtlieferung der Produkte durch den Verkäufer.

5.5 Nichtannahme der Produkte: Wenn der Käufer die Produkte nicht innerhalb von fünf (5) Tagen nach der Benachrichtigung, dass sie zur Abholung bereitstehen, in den Geschäftsräumen des Verkäufers abholt, oder wenn der Käufer im Falle einer anderen Lieferart die Produkte nicht annimmt oder dem Verkäufer keine notwendigen Lieferanweisungen vor bzw. zu dem für die Lieferung angegebenen Zeitpunkt erteilt, kann der Verkäufer unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel, die dem Verkäufer zur Verfügung stehen, die Produkte bis zur tatsächlichen Lieferung einlagern und dem Käufer die angemessenen Kosten (einschließlich Versicherung) für die Lagerung in Rechnung stellen. Nimmt der Käufer die Produkte nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach dem ursprünglichen Abhol- oder Lieferdatum an, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag zu kündigen und die Produkte anderweitig weiterzuverkaufen oder zu veräußern. Ein solcher Rücktritt bzw. eine solche Kündigung berührt nicht die Verpflichtung des Käufers, die Produkte und alle angemessenen Kosten für die Lagerung (einschließlich Versicherungskosten) zu bezahlen, oder andere Rechte oder Rechtsmittel des Verkäufers.

5.6 Keine Rückgabe: Die Produkte sind von der Rückgabe ausgeschlossen und für Produkte, die ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers zurückgegeben werden, wird keine Rückerstattung gewährt. Bei Produkten, die mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers zurückgesandt werden, gehen alle Kosten und Risiken der Rücksendung zu Lasten des Käufers und es wird eine Wiedereinlagerungsgebühr von 30 % des Produktpreises erhoben.

5.7 Lieferelemente: Beanstandungen der Lieferpapiere und Rechnungen sind dem Verkäufer innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsstellung mitzuteilen. Wenn der Käufer den Verkäufer nicht entsprechend informiert, gilt die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Lieferpapiere und Rechnungen als vom Käufer zugestanden und er muss dementsprechend den Preis am Fälligkeitstag bezahlen.

5.8 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit: Der Käufer prüft die Vertragsgemäßheit der Produkte, sobald sie geliefert sind. Etwaige Mängel hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. "Unverzüglich" setzt voraus, dass die Anzeige (i) innerhalb von drei (3) Werktagen nach Ablieferung oder (ii) wenn ein Mangel bei der Untersuchung nach Ablieferung nicht erkennbar war, innerhalb von drei (3) Werktagen nach Entdeckung des Mangels abgesandt wird. Die Untersuchung darf sich nicht auf äußere Merkmale und Lieferpapiere beschränken. Sie muss sich auch in angemessener Weise auf die Qualität und Funktionalität sowie angemessene Stichproben erstrecken. Sind die Produkte zur Montage, zum Einbau oder zur sonstigen Verarbeitung bestimmt, hat die Untersuchung vor diesen Vorgängen zu erfolgen; es obliegt dem Käufer, diese Verarbeitungsschritte im Falle der Feststellung von Mängeln zu unterlassen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung oder Mängelanzeige, ist die Gewährleistungspflicht und Haftung des Verkäufers für den betreffenden Mangel ausgeschlossen. Keine Erklärungen, Handlungen oder Unterlassungen des Verkäufers sind als Verzicht auf die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der §§ 377, 381 Abs. 2 HGB und/oder dieser Klausel 5.8 auszulegen. § 442 BGB bleibt unberührt.

5.9 Produktrückruf: Der Käufer verpflichtet sich, angemessene, aktuelle und genaue Aufzeichnungen zu führen, um den sofortigen Rückruf von Produkten vom Markt zu ermöglichen. Diese Aufzeichnungen umfassen auch Aufzeichnungen über Lieferungen an Kunden. Der Käufer leistet jede Unterstützung, die der Verkäufer vernünftigerweise für den dringenden Rückruf von Produkten vom Markt benötigen könnte.

6 GEFAHR- UND EIGENTUMSÜBERGANG

6.1 Gefahrübergang: Die Gefahr der (zufälligen) Beschädigung oder des Verlusts der Produkte geht auf den Käufer über: bei Produkten, die in den Geschäftsräumen des Verkäufers zu liefern sind, bei Lieferung ab Werk (EXW) (Incoterms 2020); und bei Produkten, die nicht in den Geschäftsräumen des Verkäufers zu liefern sind, bei frachtfreier (CPT) (Incoterms 2020) Lieferung an den benannten Bestimmungsort. Wenn der Käufer die Produkte zu Unrecht nicht abnimmt, geht die Gefahr zu

dem Zeitpunkt auf den Käufer über, zu dem der Verkäufer die Lieferung der Produkte angeboten hat.

6.2 Eigentumsübergang: Ungeachtet der Lieferung und des Gefahrübergangs der Produkte oder anderer Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen, geht das Eigentum an den Produkten erst dann auf den Käufer über, wenn der Verkäufer die vollständige Zahlung des Preises der Produkte und aller anderen vom Verkäufer an den Käufer zu verkaufenden Produkte, für die die Zahlung zu diesem Zeitpunkt fällig ist, in bar oder als frei verfügbare Gelder erhalten hat. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Käufer verpflichtet, die Produkte als Vertreter des Verkäufers aufzubewahren und (i) die Produkte deutlich als Eigentum des Verkäufers zu kennzeichnen, (ii) die Produkte getrennt von anderen im Besitz des Käufers befindlichen Waren aufzubewahren und (iii) die Produkte in einem zufriedenstellenden Zustand zu halten, ordnungsgemäß zu lagern und gegen alle Risiken zu ihrem vollen Preis zu versichern. Der Käufer stellt alle Informationen zur Verfügung, die der Verkäufer benötigt, um sicherzustellen, dass die vorgenannten Anforderungen erfüllt werden. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Eigentum an den Produkten auf den Käufer übergeht, ist der Verkäufer jederzeit berechtigt, vom Käufer die unverzügliche Herausgabe der Produkte an den Verkäufer zu verlangen und, falls der Käufer dem nicht unverzüglich nachkommt, die Räumlichkeiten des Käufers oder eines Dritten (in diesem Fall muss der Käufer den Zutritt zu den Räumlichkeiten des Dritten gewährleisten), in denen die Produkte gelagert sind, zu betreten und die Produkte zurückzunehmen.

6.3 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die dem Verkäufer gehörenden Produkte erfolgen.

7 GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

7.1 Gewährleistung: Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen gewährleistet der Verkäufer, dass die Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung in allen wesentlichen Aspekten mit ihrer Spezifikation übereinstimmen.

7.2 Gewährleistungsbedingungen: Die oben genannte Gewährleistung wird vom Verkäufer unter den folgenden Bedingungen übernommen: Der Verkäufer haftet nicht für (i) Mängel an den Produkten, die sich aus Zeichnungen, Entwürfen oder Spezifikationen, Herstellungs- oder Arbeitsverfahren oder vom Käufer gelieferten Informationen ergeben oder die darauf zurückzuführen sind, dass der Verkäufer vom Käufer erteilte Anweisungen befolgt hat, und/oder (ii) Mängel, Ausfälle, Störungen, Fehlfunktionen oder Brüche, die auf normalen Verschleiß, vorsätzliche Beschädigung, Fahrlässigkeit, anormale Arbeits- oder Lagerbedingungen, Nichtbeachtung der (mündlichen oder schriftlichen) Anweisungen des Verkäufers, unsachgemäße Verwendung oder unsachgemäße Installation oder Änderungen oder Reparaturen an den Produkten ohne Zustimmung des Verkäufers zurückzuführen sind. Der Verkäufer haftet auch nicht im Rahmen der oben genannten Gewährleistung (oder jeder anderen Gewährleistung, Bedingung oder Garantie), wenn der Gesamtpreis für die Produkte nicht bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt wurde und die Zahlung weiterhin aussteht. Die oben genannte Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Teile, Materialien oder Equipment, die bzw. das nicht vom Verkäufer hergestellt wurde/n; in diesem Fall hat der Käufer nur Anspruch auf die Garantie oder Gewährleistung, die der Hersteller dem Verkäufer gewährt.

7.3 Keine anderen ausdrücklichen oder konkludenten Gewährleistungen:

7.3.1 Vorbehaltlich der ausdrücklichen Bestimmungen in diesen Verkaufsbedingungen werden alle konkludenten Gewährleistungen, Garantien, oder sonstige konkludenten Vereinbarungen und Bestimmungen im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

7.3.2 Der Käufer ist gehalten, vor Aufgabe einer Bestellung sicherzustellen, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Verwendung der Produkte durch den Käufer (einschließlich der

gesetzlichen Anforderungen an alle Waren, die vom Käufer mit den Produkten verwendet, verpackt oder in die Produkte integriert werden) erfüllt sind und dass das Verbrauchsmaterial und/oder das Equipment den Herstellungs- oder sonstigen Arbeitsmethoden oder -prozessen des Käufers entsprechen.

7.3.3 Der Käufer ist dafür verantwortlich, festzustellen, ob die Produkte für die vorgesehene Verwendung geeignet sind (unabhängig davon, ob diese Verwendung dem Verkäufer bekannt ist oder nicht). Der Käufer ist für die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit seiner Waren selbst verantwortlich.

7.3.4 Die Wahl einer Verbrauchsmaterialreferenz muss zwingend durch geeignete Versuche des Käufers ermittelt werden, die der Käufer unter seiner ausschließlichen Haftung durchführt, wobei der Verkäufer jede Haftung im Falle der Inkompatibilität mit der ausgewählten Verbrauchsmaterialreferenz ausschließt.

7.3.5 Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die dem Käufer aufgrund einer ad hoc oder informellen technischen Unterstützung des Käufers durch den Verkäufer (vor oder nach der Lieferung) entstehen.

7.3.6 Der Verkäufer gibt keine Zusicherung, Gewährleistung oder Haftungsfreistellung dafür ab, dass die Produkte oder ihre Verwendung keine Patente, Marken, eingetragenen oder nicht eingetragenen Geschmacksmuster oder andere geistige oder gewerbliche Eigentumsrechte verletzen oder verletzen werden.

7.4 Haftungsbeschränkungen

7.4.1 Mit Ausnahme von Todesfällen oder Personenschäden, die durch Fahrlässigkeit des Verkäufers, Betrug oder arglistige Täuschung verursacht wurden, oder im Falle einer sonstigen Haftung, die nach geltendem Recht nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann, haftet der Verkäufer gegenüber dem Käufer nicht, es sei denn, dies ist in dieser Klausel 7.4 vorgesehen.

7.4.2 Vorbehaltlich der Klausel 7.4.1 haftet der Verkäufer dem Käufer gegenüber nicht für die folgenden Arten von Verlusten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Haftung aus Vertrag, unerlaubter Handlung (inklusive Fahrlässigkeit), falscher Darstellung, Wiederherstellung oder anderweitig): (i) entgangener Gewinn; (ii) Umsatz- oder Geschäftsverluste; (iii) entgangene Einnahmen; (iv) entgangene Geschäftsgelegenheiten; (v) entgangene Vertragsabschlüsse; (vi) Schädigung des Firmenwerts und/oder des Rufs; (vii) entgangene erwartete Einsparungen oder verschwendete Ausgaben; (ix) Beschädigung oder Zerstörung von Computerdaten; (x) indirekte oder Folgeschäden; oder (xi) erhöhte Arbeitskosten.

7.4.3 Vorbehaltlich der Klauseln 7.4.1 und 7.4.2 ist der Verkäufer gegenüber dem Käufer nicht weiter haftbar, wenn der Vertrag vorsieht, dass die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer auf bestimmte Abhilfemaßnahmen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Abhilfemaßnahmen in den Klauseln 5.4, 7.6 und 10.1) beschränkt ist, sofern diese Abhilfemaßnahmen getroffen werden.

7.4.4 Vorbehaltlich der Klauseln 7.4.1, 7.4.2 und 7.4.3 übersteigt die Gesamthaftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer aus oder in Verbindung mit dem Vertrag (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Lieferung der Produkte oder deren Verwendung oder Weiterverkauf) und unabhängig davon, wie sie entstanden ist (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Haftung aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), falscher Darstellung, Wiederherstellung oder anderweitig), nicht den Preis der Produkte.

7.5 Zurückweisung, Mängel und Ansprüche: Jegliche Ansprüche des Käufers, die auf einem Qualitäts- oder Zustandsmangel der Produkte oder deren Nichtübereinstimmung mit der Spezifikation beruhen, sind (unabhängig davon, ob die Lieferung vom Käufer abgelehnt wird oder nicht) dem Verkäufer innerhalb von fünf (5) Tagen nach dem Lieferdatum oder (wenn der Mangel oder die Nichtübereinstimmung bei einer angemessenen Untersuchung nicht erkennbar war) innerhalb von fünf (5) Tagen nach der Entdeckung des Mangels oder der Nichtübereinstimmung und in keinem Fall später als ein (1) Jahr nach dem Lieferdatum mitzuteilen. Der Käufer hat kein Recht, die Lieferung der Produkte zu abzulehnen oder die Produkte aufgrund einer Abweichung von der Spezifikation zurückzuweisen, wenn die

Abweichung für die Nutzung oder Funktionalität der Produkte nicht wesentlich ist. Wird die Lieferung nicht abgelehnt und teilt der Käufer dem Verkäufer seine entsprechende Ablehnung nicht mit, so ist der Käufer nicht berechtigt, die Produkte zurückzuweisen und der Verkäufer haftet nicht für einen Mangel oder eine Nichtübereinstimmung. Der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet, den gleichen Preis zu zahlen, der zu zahlen wäre, wenn die Produkte vertragsgemäß geliefert worden wären. Der Weiterverkauf, die Verwendung, die Umgestaltung oder die Veränderung der Produkte in irgendeiner Weise (mit Ausnahme angemessener Testmengen) durch den Käufer hat zur Folge, dass der Käufer auf alle Ansprüche gegenüber dem Verkäufer, aus welchem Grund auch immer, verzichtet.

7.6 Ersatz und Erstattung: Wird dem Verkäufer ein berechtigter Anspruch in Bezug auf eines der Produkte, der auf einem Qualitäts- oder Zustandsmangel der Produkte oder deren Nichtübereinstimmung mit der Spezifikation für ein wesentliches Merkmal beruht, gemäß diesen Verkaufsbedingungen mitgeteilt, wird der Verkäufer (nach seinem alleinigen Ermessen) entweder: (i) die Produkte (oder das jeweils betroffene Teil) ohne zusätzliche Kosten ersetzen (und wenn die Produkte eine Dienstleistung beinhalten, bedeutet "ersetzen", die betreffende Dienstleistung erneut zu erbringen) oder (ii) dem Käufer den Preis der Produkte (oder einen anteiligen Teil des Preises) erstatten, wobei der Verkäufer in beiden Fällen keine weitere Haftung gegenüber dem Käufer übernimmt. Es obliegt dem Käufer, alle schriftlichen Nachweise für die geltend gemachten Ansprüche vorzulegen und den Verkäufer bei der Identifizierung der betroffenen Produkte zu unterstützen.

7.7 Höhere Gewalt: Der Verkäufer haftet dem Käufer gegenüber nicht und gilt nicht als vertragsbrüchig aufgrund einer Verzögerung oder Nichterfüllung seiner Verpflichtungen in Bezug auf die Produkte, wenn die Verzögerung oder Nichterfüllung auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist, das hierin als ein Ereignis definiert wird, das außerhalb der Kontrolle des Verkäufers liegt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf folgende Ereignisse: Explosion, Überschwemmung, Unwetter, Feuer oder Unfall; (drohender) Krieg, Aufstand; Restriktionen, Verbote oder Maßnahmen jeglicher Art seitens einer Behörde; Einfuhr- oder Ausfuhrbestimmungen; Streiks oder andere Arbeitskämpfmaßnahmen oder Handelsstreitigkeiten; Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Rohstoffen, Arbeitskräften, Brennstoffen, Teilen oder Maschinen; Stromausfall oder Ausfall von Maschinen; Epidemie, Pandemie oder Quarantäne; Unterbrechung der Lieferkette. Der Verkäufer ist berechtigt, den Vertrag im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt ganz oder teilweise auszusetzen oder zu kündigen, in jedem Fall ohne jegliche Haftung gegenüber dem Käufer.

8 SONSTIGES

8.1 Übertragung: Der Käufer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers den Vertrag oder Teile davon oder Rechte oder Pflichten daraus weder ganz noch teilweise abtreten, novatisieren, delegieren oder anderweitig übertragen oder damit handeln. Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, den Vertrag oder Teile davon oder Rechte oder Pflichten daraus ganz oder teilweise abzutreten, zu novatisieren, zu delegieren oder anderweitig zu übertragen oder mit ihnen zu handeln.

8.2 Mitteilungen: Alle Mitteilungen, die im Rahmen des Vertrags von einer Partei an die andere gerichtet werden müssen oder dürfen, sind schriftlich an den Sitz oder die Hauptniederlassung der anderen Partei zu richten oder an eine andere Adresse, die der die Mitteilung machenden Partei zum betreffenden Zeitpunkt gemäß dieser Klausel 9.2 mitgeteilt wurde. Alle Mitteilungen müssen persönlich übergeben oder per vorausbezahltem Express-Brief oder einer anderen am nächsten Werktag eingehenden Sendung oder per E-Mail versandt werden. Eine Mitteilung gilt als zugegangen: bei persönlicher Übergabe zum Zeitpunkt, der auf der vom Absender aufbewahrten Empfangsbestätigung vermerkt ist; bei Versand per vorausbezahltem Express-Brief oder einer anderen am nächsten Werktag eingehenden Sendung am zweiten Arbeitstag nach der Aufgabe zur Post; oder bei Versand per E-Mail einen Arbeitstag nach der Übermittlung. Diese Klausel gilt nicht für die Zustellung von Schriftsätzen oder anderen Dokumenten in einem Gerichtsverfahren oder einem anderen Streitbeilegungsverfahren.

8.3 Verzicht: Ein Verzicht des Verkäufers ist nur dann wirksam, wenn er schriftlich erfolgt und einen ausdrücklichen Hinweis auf die Rechte oder Rechtsmittel enthält, auf die im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Vertrag verzichtet wird. Ein Verzicht des Verkäufers gilt nicht als Verzicht auf ein späteres Recht oder Rechtsmittel. Eine Verzögerung oder ein Versäumnis des Verkäufers, ein Recht oder einen Rechtsbehelf ganz oder teilweise auszuüben, stellt weder einen Verzicht auf dieses Recht oder diesen Rechtsbehelf dar, noch wird dadurch die weitere Ausübung dieses Rechts oder dieses Rechtsbehelfs durch den Verkäufer verhindert oder eingeschränkt.

8.4 Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen von einer zuständigen Behörde ganz oder teilweise für ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen und der Rest der betreffenden Bestimmung davon unberührt.

8.5 Änderungen: Unbeschadet der Ausübung der hierin ausdrücklich festgelegten Rechte des Verkäufers sind Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages nur dann wirksam, wenn sie vom Käufer und einem bevollmächtigten Vertreter des Verkäufers schriftlich vereinbart wurden. Kein Angestellter oder Vertreter des Verkäufers ist, unabhängig von seiner Funktion, befugt, mündlich eine Änderung oder Ergänzung der Vertragsbedingungen zu genehmigen.

8.6 Gesamte Vereinbarung: Diese Verkaufsbedingungen, die Bestellung, die Auftragsbestätigung und alle zwischen dem Käufer und dem Verkäufer schriftlich vereinbarten Sonderbedingungen, die für die Bestellung gelten, stellen die gesamte Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer über die Lieferung von Produkten dar und haben Vorrang vor allen früheren Versprechungen, Zusicherungen, Absprachen oder Implikationen in diesem Zusammenhang.

8.7 Vorrang: Im Falle von Widersprüchen zwischen den verschiedenen Vertragsbestandteilen gilt die folgende Prioritätsrangfolge: (i) alle zwischen Käufer und Verkäufer schriftlich vereinbarten und auf die Bestellung anwendbaren Sonderbedingungen, (ii) diese Verkaufsbedingungen, (iii) die Auftragsbestätigung und (iv) die Bestellung.

8.8 Kein Verlass: Der Käufer erkennt an, dass er sich bei Abschluss des Vertrages nicht auf Erklärungen, Zusicherungen, Zusagen oder Garantien (egal, ob diese unverschuldet oder fahrlässig abgegeben wurden) verlässt, die nicht im Vertrag enthalten sind. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass er keinen Anspruch wegen unverschuldeter oder fahrlässiger Falschdarstellung auf der Grundlage einer Erklärung im Vertrag hat.

8.9 Art der Vertragsbeziehung: Der Vertrag hat nicht den Zweck oder die Wirkung, eine Partnerschaft oder ein Joint Venture zwischen dem Käufer und dem Verkäufer zu begründen, den Käufer als Vertreter des Verkäufers zu konstituieren oder den Käufer zu ermächtigen, für den Verkäufer oder in dessen Namen irgendwelche Verpflichtungen einzugehen.

8.10 Rechte Dritter: Keine Partei, die nicht Vertragspartei ist, hat das Recht, irgendwelche Bestimmungen des Vertrages durchzusetzen, mit der Ausnahme, dass der Verkäufer und seine verbundenen Unternehmen und Konzerngesellschaften die Rechte des Verkäufers aus diesem Vertrag durchsetzen können.

8.11 Fortbestehen: Die Beendigung oder das Erlöschen des Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der Bestimmungen, die ausdrücklich auch nach der Beendigung oder dem Erlöschen des Vertrags in Kraft bleiben sollen oder die anderweitig für die weitere Auslegung oder Durchsetzung des Vertrages erforderlich sind.

8.12 Wirkung der Vertragsbeendigung: Alle vom Käufer geschuldeten Beträge und sonstigen Schulden (unabhängig davon, ob sie bereits fällig sind oder noch nicht in Rechnung gestellt wurden) werden bei Beendigung des Vertrags sofort an den Verkäufer fällig.

8.13 Entstandene Rechte: Die Beendigung des Vertrags berührt nicht die Rechte und Rechtsmittel der Parteien, die zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags bereits entstanden sind, einschließlich des Rechts, Schadenersatz für eine zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags oder davor bestehende Vertragsverletzung zu verlangen.

8.14 Auslegung: Sofern aus dem jeweiligen Kontext nicht eindeutig etwas anderes hervorgeht, gilt in diesen Verkaufsbedingungen folgendes: (i) Die Wörter "beinhalten", "umfassen", "einschließlich" und "wie etwa" und vergleichbare Wörter sind so auszulegen, als ob ihnen unmittelbar die Wörter "nicht abschließend" folgen würden; (ii) jede Verpflichtung des Käufers, etwas nicht zu tun, schließt die Verpflichtung des Käufers ein, diese Sache nicht geschehen zu lassen; (iii) eine Bezugnahme auf eine Partei schließt deren Vertreter, Rechtsnachfolger und zugelassene Abtretungsempfänger ein; (iv) eine Bezugnahme auf eine Person schließt sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen jeglicher Art ein; und (v) eine Bezugnahme auf schriftliche Mitteilungen schließt elektronische Kommunikationsformen wie etwa E-Mail ein.

8.15 Einhaltung der Gesetze: Der Käufer ist für die Einhaltung aller geltenden Gesetze und die Einholung aller erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Weiterverkauf, der Beförderung, der Lagerung oder der Verwendung der Produkte verantwortlich.

8.16 Vertraulichkeit: Die mit dem Käufer ausgehandelten Angebote, besondere Verkaufsbestimmungen oder sonstige spezifische Vertragsbedingungen sind streng vertraulich. Der Käufer verpflichtet sich, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Vertraulichkeit zu wahren und ihre Weitergabe an Dritte zu verhindern.

8.17 Zeichnungen: Alle vom Verkäufer angefertigten Zeichnungen, Entwürfe, Skizzen, Originalarbeiten und Muster sowie das Urheberrecht daran bleiben Eigentum des Verkäufers bzw. stehen diesem zu und sind auf dessen Verlangen vom Käufer an diesen zurückzugeben. Alle diese Zeichnungen, Entwürfe, Skizzen und Muster sind vertraulich und dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers weder kopiert noch vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Alle vom Verkäufer im Zusammenhang mit den Produkten gelieferten Werkzeuge bleiben Eigentum des Verkäufers, unabhängig davon, ob dem Käufer für ihre (teilweise) Verwendung eine Gebühr in Rechnung gestellt wird oder nicht.

8.18 Geistiges Eigentum: Alle Patente, eingetragenen und nicht eingetragenen Geschmacksmusterrechte, Urheberrechte, eingetragenen und nicht eingetragenen Warenzeichen, Know-how und alle anderen Rechte am geistigen Eigentum jeglicher Art ("IPR") an den Produkten und allen Prozessen, Dokumenten, Berichten und allen anderen Materialien oder Arbeiten im Zusammenhang mit den Produkten liegen uneingeschränkt beim Verkäufer und nichts im Vertrag gibt dem Käufer irgendwelche Rechte in Bezug auf solche IPR. Entstehen aufgrund dieses Vertrages IPR in Bezug auf die Produkte, die nicht beim Verkäufer liegen, so überträgt der Käufer dem Verkäufer mit Zusicherung der vollen Rechteinhaberschaft und frei von allen Rechten Dritter alle diese IPR und der Käufer wird auf Verlangen des Verkäufers unverzüglich alle weiteren Handlungen und Dinge vornehmen (oder veranlassen) sowie alle anderen Dokumente ausfertigen, die der Verkäufer von Zeit zu Zeit verlangen kann, um dem Verkäufer den vollen Nutzen aus diesen IPR zu sichern.

8.19 Datenschutz: Der Verkäufer und der Käufer vereinbaren, dass jeder von ihnen für die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Verkaufsbedingungen Verantwortlicher ist und dass jeder von ihnen in Verbindung mit einer solchen Verarbeitung die Datenschutzgesetze einhalten muss. Für die Zwecke dieser Klausel meint "**Datenschutzgesetz**" die geltenden Gesetze in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre, die in jeder relevanten Gerichtsbarkeit gelten. "**Verarbeitung**" und "**personenbezogene Daten**" sind wie in den Datenschutzgesetzen definiert zu verstehen. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass der Verkäufer die Daten des Käufers (insbesondere Verkaufsdaten und personenbezogene Daten), die er vom Käufer erhalten hat, für Verwaltungszwecke, Risikobewertung, Kundendienst, Mehrwertsteuerberichte, Aktualisierungen von Produktinformationen, Bonitätsprüfungen und andere Zwecke verwendet, die für die Erfüllung dieser Verkaufsbedingungen durch den Verkäufer erforderlich sind, und (in Bezug auf personenbezogene Daten) in Übereinstimmung mit der geltenden Datenschutzerklärung des Verkäufers in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

8.20 Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit: Der Vertrag und alle Streitigkeiten oder Ansprüche (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, unterliegen dem am Sitz des Verkäufers geltenden Recht und sind nach diesem auszulegen. Der Käufer und der Verkäufer erklären sich unwiderruflich damit einverstanden, dass die Gerichte am Sitz des Verkäufers die ausschließliche Zuständigkeit für die Beilegung von Streitigkeiten oder Ansprüchen (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche) haben, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder seinem Gegenstand oder seiner Entstehung ergeben. Ungeachtet des Vorstehenden hat der Verkäufer das Recht, bei jedem zuständigen Gericht Unterlassungsansprüche oder andere Ansprüche im Eilrechtsschutz geltend zu machen oder Maßnahmen zur Durchsetzung von Gerichtsurteilen oder Verfügungen zu ergreifen.

9 BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR EQUIPMENT

9.1 Eigentumsübergang: Bis zur vollständigen Bezahlung des Preises ist der Käufer nicht berechtigt, das Equipment weiterzuverkaufen, es sei denn, der Käufer (i) informiert seinen Abnehmer über das Bestehen des Eigentumsvorbehalts und (ii) überträgt seine Forderung gegen seinen Abnehmer an den Verkäufer.

Im Falle von Equipment, das vom Verkäufer im Rahmen von Miete, Leasing, Mietkauf oder einer anderen vergleichbaren Vereinbarung geliefert wird, geht das Eigentum an diesem Equipment (wenn überhaupt) nur in Übereinstimmung mit den spezifischen Bestimmungen über, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer in Bezug auf eine solche Vereinbarung beschlossen wurden.

9.2 Montage: Montage und Inbetriebnahme sind gesondert zu vergüten. Für Montagearbeiten gelten ausschließlich die Montagebedingungen des Verkäufers. Sind diese Bedingungen dem Käufer nicht bekannt oder der Auftragsbestätigung nicht beigelegt, so sind sie vom Käufer anzufordern. Wenn vereinbart wurde, dass das Equipment vom Verkäufer zu montieren ist, sorgt der Käufer dafür, dass dem Verkäufer (i) das Gebäude oder das Gelände, in dem oder auf dem die Arbeiten durchgeführt werden sollen, (ii) die Möglichkeit zur Anlieferung, Lagerung und/oder Entfernung von Material und Hilfsmitteln und (iii) eine sichere Arbeitsumgebung gemäß den geltenden Vorschriften und Anweisungen zur Verfügung stehen.

9.3 Annäherungswerte: Abbildungen und Zeichnungen sowie Angaben über Maße, Gewicht, Werkstoffe und dergleichen sind nur Annäherungswerte, soweit sie nicht ausdrücklich vom Verkäufer als verbindlich mitgeteilt wurden.

9.4 Lieferung: Lieferfristen und Liefertermine beziehen sich auf (a) den Versandtermin bei Lieferung ohne Montage, (b) den Montagetermin bei Lieferung mit Montage, (c) Abnahmefähigkeit (im Wesentlichen funktionsbereite Bereitstellung) bei Lieferung mit Inbetriebnahme, wobei eine vorherige Inbetriebnahme durch den Käufer davon unabhängig als maßgeblich anzusehen ist. Ist die Ausführung der Bestellung von der Klärung technischer oder sonstiger Voraussetzungen oder von der Vereinbarung weiterer Einzelheiten abhängig, so verlängert sich die Lieferzeit bis zur Klärung oder Vereinbarung.

9.5 Gewährleistung: Die Frist für die Gewährleistung nach Klausel 7.1 beträgt zwölf (12) Monate ab (a) dem Liefertermin bei Lieferung ohne Montage, (b) dem Montagetermin bei Lieferung mit Montage oder (c) der Abnahmefähigkeit bei Lieferung mit Inbetriebnahme, sie beginnt jedoch spätestens mit der Inbetriebnahme durch den Käufer. Zur Klarstellung: Die Gewährleistungsfrist wird durch die Lieferung von Ersatzteilen nach diesem Vertrag nicht verlängert.

10 BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR VERBRAUCHSMATERIAL

10.1 Mengenabweichungen: Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gilt der Vertrag als erfüllt, wenn der Verkäufer Mengen mit den folgenden Abweichungen liefert (die betreffenden Abweichungen sind jeweils innerhalb des "**Bereichs**"):

10.1.1 Beutel - Mengenabweichungen von:

i) nicht mehr als 20% bei bedruckten Beuteln und Bestellungen unter 10.000 Stück;

ii) nicht mehr als 20% bei unbedruckten Beuteln und Bestellungen unter 5.000 Stück;

10.1.2 Lebensmittel- und Schrumpffolien, Darfresh, Hybrids, TMPLY, Fluids - Mengenabweichungen von

i) nicht mehr als 20% bei bedruckten Bestellungen unter 5.000 m²;

ii) nicht mehr als 20%; bei unbedruckten Bestellungen unter 10.000 m²;

10.1.3 Korrvu Verpackungsmaterial – Mengenabweichungen von:

i) nicht mehr als 20% bei Bestellungen von maximal 999 Einheiten;

ii) nicht mehr als 15% bei Bestellungen zwischen 1.000 Einheiten und 1.999 Einheiten;

iii) nicht mehr als 10% bei Bestellungen von mindestens 2.000 Einheiten;

10.1.4 Alle anderen Verpackungsmaterialien - Mengenabweichungen bei der Lieferung von allen anderen Verpackungsmaterialien von höchstens 10 %, wenn der Materialinhalt des Auftrags 10 Tonnen nicht überschreitet, oder 7,5 %, wenn der Materialinhalt des Auftrags 10 Tonnen überschreitet.

Liegt die Menge der Produkte unterhalb des Bereichs, wird der Verkäufer, sofern der Käufer den Verkäufer innerhalb von fünf (5) Werktagen nach der Lieferung benachrichtigt, nach eigenem Ermessen entweder: (i) die zusätzlichen Produkte an den Käufer liefern, sodass die Menge insgesamt in den Bereich fällt, oder (ii) eine anteilige Anpassung der Rechnung für die Produkte vornehmen. Liegt die Menge der Produkte oberhalb des Bereichs, hat der Käufer, sofern er den Verkäufer innerhalb von fünf (5) Werktagen nach der Lieferung benachrichtigt, die Möglichkeit, entweder: (i) die zusätzlichen Produkte an den Verkäufer zurückzusenden oder (ii) die zusätzlichen Produkte anzunehmen, wobei der Verkäufer in diesem Fall berechtigt ist, die Rechnung für die Produkte anteilig anzupassen. Sofern in dieser Klausel oder an anderer Stelle in diesen Verkaufsbedingungen nicht anders festgelegt, haftet der Verkäufer dem Käufer gegenüber nicht dafür, dass die Menge der gelieferten Produkte unter- oder oberhalb des Bereichs liegt.

10.2 Spezifikationen des Käufers: Wenn die Produkte vom Verkäufer gemäß einer vom Käufer vorgelegten Spezifikation hergestellt, bedruckt oder einem bestimmten Verfahren unterzogen werden sollen, stellt der Käufer den Verkäufer von allen Verlusten, Schäden, Kosten und Ausgaben frei, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit einer Klage wegen Verletzung eines Patents, eines Urheberrechts, eines Geschmacksmusters, einer Marke oder sonstiger gewerblicher oder geistiger Eigentumsrechte einer anderen Person zugesprochen werden oder die er bezahlt oder deren Bezahlung er zugestimmt hat, die sich aus der Verwendung der Spezifikation des Käufers durch den Verkäufer ergibt. Erhält der Käufer Kenntnis von einem Anspruch, einer Beschwerde oder der Gefahr einer Beschwerde Dritter, so hat er den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen und auf eigene Kosten alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung von oder Qualifizierung als Verletzungshandlungen zu verhindern. Zur Klarstellung: Für den Fall, dass der Verkäufer eine vom Käufer vorgelegte Spezifikation für das Produkt nicht akzeptiert, gilt die Spezifikation des Verkäufers.

10.3 Andruck-Bestellungen: Die Unterschrift des Käufers unter eine Andruck-Bestellung, nach Prüfung und eventuellen Korrekturen, bindet den Käufer. Die (stillschweigende) Freistellung von der Genehmigung durch den Käufer bedeutet die Erteilung der Andruck-Bestellung.

10.4 Qualität des Drucks: Bei der Beurteilung der Druckqualität, insbesondere bei Farbton- und Seitenverhältnisunterschieden sowie bei Abweichungen, sind die Verfahren und der Stand der Technik zum Zeitpunkt der Herstellung der bestellten Produkte zu berücksichtigen.

10.5 Strichcode: Die Haftung des Verkäufers ist strikt auf die Richtigkeit der messbaren Merkmale des gedruckten Strichcodes, wie er vom Käufer übermittelt wurde, beschränkt. Der Verkäufer garantiert nicht, dass der Strichcode lesbar ist.

11 LÄNDERSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

11.1 Deutschland

11.1.1 In der Klausel 4.3 werden die Worte "die - je nachdem, welcher Jahreszinssatz der niedrigere ist - in Höhe des jährlichen Basiszinssatzes der Europäischen Zentralbank zuzüglich 8 Prozentpunkten (wobei der Zinssatz 8 % beträgt, wenn der Basiszinssatz

unter 0 % liegt) oder des nach geltendem Recht zulässigen Höchstzinssatzes" durch die Worte "die in Höhe des aktuellen Basiszinssatzes der Deutschen Bundesbank zuzüglich 9 Prozentpunkten" ersetzt.

11.1.2 Die Klausel 5.8 wird durch die folgende Klausel ersetzt: "Der Käufer ist verpflichtet, gelieferte Produkte unverzüglich nach Lieferung an den Käufer oder an den von ihm benannten Dritten zu untersuchen und dem Verkäufer festgestellte Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unverzüglichkeit setzt voraus, dass die Anzeige (i) innerhalb von drei (3) Werktagen nach Lieferung oder (ii) wenn ein Mangel bei der Untersuchung nach Lieferung nicht erkennbar war, innerhalb von drei (3) Werktagen nach Entdeckung des Mangels abgesandt wird. Die Untersuchung darf sich nicht auf äußere Merkmale und Lieferpapiere beschränken. Sie muss sich hinreichend auf Qualität und Funktionalität sowie angemessene Stichproben erstrecken. Sind die Produkte zur Montage, zum Einbau oder zur sonstigen Verarbeitung bestimmt, hat die Prüfung vor diesen Vorgängen zu erfolgen; es obliegt dem Käufer, diese Verarbeitungen im Falle der Feststellung von Mängeln zu unterlassen. Unterlässt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung oder Mängelanzeige, ist die Gewährleistungspflicht und Haftung des Verkäufers für den betreffenden Mangel ausgeschlossen, es sei denn, der Verkäufer hat den Mangel arglistig verschwiegen. Alle Erklärungen, Handlungen oder Unterlassungen des Verkäufers sind nicht als Verzicht auf die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der §§ 377, 381 Abs. 2 HGB und/oder dieser Klausel 5.8 auszulegen. § 442 BGB bleibt hiervon unberührt."

11.1.3 In Klausel 6.2 wird der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt: "Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere bei Zahlungsverzug - ist der Verkäufer berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Bei Zahlungsverzug des Käufers kann der Verkäufer diese Rechte nur geltend machen, wenn er dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Nimmt der Verkäufer die Vorbehaltsprodukte zurück, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten gehen zu Lasten des Käufers. In der Pfändung der Vorbehaltsprodukte durch den Verkäufer liegt ebenfalls ein Rücktritt vom Vertrag. Der Verkäufer ist berechtigt, die von ihm zurückgenommenen Vorbehaltsprodukte zu verwerten. Der Verwertungserlös wird mit den vom Käufer dem Verkäufer geschuldeten Beträgen verrechnet, nachdem der Verkäufer einen angemessenen Betrag für die Verwertungskosten abgezogen hat."

11.1.4 Klausel 7.1 wird vollständig durch die folgende Klausel ersetzt: "Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Die Gewährleistungsfrist für die gesetzlichen Gewährleistungsrechte beträgt zwölf (12) Monate ab (i) dem Liefertermin bei Lieferung ohne Montage; oder (ii) dem Abnahmetermin bei Lieferung mit Montage und/oder Inbetriebnahme (in jedem Fall spätestens bei Produktionsbeginn); dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Käufers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen, die jeweils nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verjähren. Ist ein Produkt mangelhaft, ist der Verkäufer nach seiner Wahl berechtigt: (i) das Produkt (oder den betreffenden Teil) auszutauschen oder (ii) das Produkt zu reparieren, beides unter der Bedingung, dass der Käufer den Kaufpreis oder einen Teil des noch ausstehenden Kaufpreises bezahlt."

11.1.5 In Klausel 7.5 wird der erste Satz vollständig gestrichen.

11.1.6 Klausel 7.6 wird vollständig durch die folgende Klausel ersetzt: "Anstatt ein Produkt im Falle eines Mangels zu ersetzen oder zu reparieren, kann der Verkäufer dem Käufer auch den Preis des Produkts (oder einen verhältnismäßigen Teil des Preises) zurückerstatten. In beiden Fällen übernimmt der Verkäufer keine weitere Haftung gegenüber dem Käufer. Es liegt in der Verantwortung des Käufers, alle schriftlichen Nachweise für die geltend gemachten Ansprüche vorzulegen und den Verkäufer bei der Identifizierung der betroffenen Produkte zu unterstützen."

11.1.7 Am Ende der Klausel 8.4 wird folgender Satz eingefügt: "Soweit einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen nicht Vertragsbestandteil werden oder nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sind, werden der Verkäufer und der Käufer - sofern keine ergänzende Vertragsauslegung möglich ist - Bestimmungen vereinbaren, die den nicht Vertragsbestandteil gewordenen oder nichtigen Bestimmungen wirtschaftlich und nach ihrem Sinn und Zweck möglichst nahekommen. Erweist sich der Vertrag einschließlich dieser Verkaufsbedingungen aus anderen als den bereits genannten Gründen als unvollständig (insbesondere wegen fehlender Bestimmungen, z.B. wegen der unterlassenen Regelung regelungsbedürftiger Sachverhalte), so werden Verkäufer und Käufer - vorbehaltlich der Möglichkeit und des Vorrangs einer ergänzenden Vertragsauslegung - wirksame Bestimmungen vereinbaren, die den wirtschaftlichen Zwecken des Vertrages am nächsten kommen."

11.1.8 Klausel 8.20 wird in ihrer Gesamtheit durch die folgende Klausel ersetzt: "**Geltendes Recht und Gerichtsstand:** Der Vertrag und alle sich daraus ergebenden Streitigkeiten oder Ansprüche (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche) unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), wobei die Anwendung der §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeschlossen ist; Allgemeine Geschäftsbedingungen unterliegen ausschließlich der Kontrolle nach § 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag werden die Parteien zunächst versuchen, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag oder seiner Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Sitz des Schiedsgerichts ist Zürich, Schweiz. Die Zahl der Schiedsrichter beträgt drei. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch. Diese Schiedsklausel unterliegt dem deutschen Recht. Ungeachtet dessen sind die Gerichte am Sitz des Verkäufers für Klagen auf Zahlung des Kaufpreises nicht-ausschließlicher Gerichtsstand."

11.1.9 Es wird eine neue Klausel 8.21 eingefügt: "**Aufrechnung und Zurückbehaltung:** Der Käufer ist (a) nur dann zur Aufrechnung berechtigt, wenn seine Gegenforderung entweder (aa) vom Verkäufer unbestritten oder (bb) rechtskräftig festgestellt ist, und (b) nur dann zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts berechtigt, wenn seine Gegenforderung entweder (aa) vom Verkäufer unbestritten oder (bb) rechtskräftig festgestellt ist."

11.1.10 Klausel 9.1 wird vollständig durch die folgende Klausel ersetzt: "**Eigentumsübergang:** Ergänzend zu Klausel 6 gilt folgendes: Der Käufer darf das unter Eigentumsvorbehalt stehende Equipment nutzen und im normalen Geschäftsbetrieb weiterveräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug gerät. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen: Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung des Equipments entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Verkäufer als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum entsprechend dem Verhältnis der Rechnungsbeträge des verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Equipments. Für die entstehenden Erzeugnisse gilt im Übrigen das Gleiche wie für das unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Equipment. Die aus dem Weiterverkauf des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Equipments entstehenden Forderungen des Käufers gegen seine Abnehmer sowie die Forderungen des Käufers gegen seine Abnehmer oder Dritte aus sonstigen Rechtsgründen (insbesondere Ansprüche aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) tritt der Käufer hiermit sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an. Der Käufer darf diese an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für eigene Rechnung im eigenen Namen einziehen, solange der Verkäufer diese Ermächtigung nicht widerruft. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch wird der Verkäufer die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einziehungsermächtigung nicht widerrufen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Bei vertragswidrigem Verhalten des

Käufers - insbesondere bei Zahlungsverzug - kann der Verkäufer jedoch verlangen, dass der Käufer (i) dem Verkäufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, (ii) den Schuldnern die Abtretung mitteilt und (iii) dem Verkäufer alle Unterlagen aushändigt und alle Auskünfte erteilt, die der Verkäufer zur Geltendmachung der Forderungen benötigt. Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der offenen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt jedoch dem Verkäufer. "

11.1.11 Satz 1 der Klausel 9.5 wird ersatzlos gestrichen.